

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Becherbach

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

1. Einzelgrabstätte	120,-- €
2. Einzelgrabstätte im Rasenfeld	1.200,--€
3. Urnengrabstätte	90,-- €
4. Urnengrabstätte im Rasenfeld	120,--€
5. Urnengrabstätte im anonymen Grabfeld	120,--€

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung an einer Doppelgrabstätte	320,-- €
2. für den Erwerb des Nutzungsrechtes der Beisetzung einer Urne in einem Wahl- oder Reihengrab	90,-- €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Erdbestattung, ohne Entsorgung des Grabaushubes	420,-- €
2. Erdbestattung, mit Entsorgung des Grabaushubes	500,-- €
3. Urnenbestattung	330,-- €

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche (Die Reinigung ist von den Nutzungsberechtigten selbst durchzuführen)	50,-- €
2. Für die Aufbewahrung einer Urne	25,-- €

V. Abräumen von Grabstellen

1. Einzelgrabstelle	150,-- €
2. Doppelgrabstelle	300,-- €

Nach § 24 Abs. 6 GemO gilt hierzu folgendes:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.